

## Arbeitskreis 22

### Nachehelicher Unterhalt nach dem Tod des Verpflichteten

*AK-Leiterin: Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß*

Der Arbeitskreis 22 hat zum Thema "Nachehelicher Unterhalt nach dem Tod des Verpflichteten einstimmig folgende Thesen beschlossen:

1. Der Grundsatz, dass der geschiedene Ehepartner einen Teil des Nachlasses des Unterhaltsverpflichteten erhält (§ 1586b BGB), sofern er bis zum Tod des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsberechtigt war, sollte grundsätzlich beibehalten werden. Die jetzige gesetzliche Regelung führt jedoch in der Praxis nicht selten zu großen Auslegungsschwierigkeiten und zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten.
2. Um dies teilweise zu vermeiden, sollte erwogen werden, den derzeitigen Unterhaltsanspruch gemäß § 1586b BGB, § 1933 S. 3 BGB in einen pflichtteilsähnlichen Geldanspruch umzuwandeln.
3. Dieser Anspruch könnte als fiktiver Pflichtteilsanspruchs ausgestaltet und nach den Regeln des Pflichtteilsrechts abgewickelt werden.
4. Dies hätte den Vorteil, dass der Anspruch der Höhe nach feststünde und die Auseinandersetzung kurzfristig beendet werden könnte (keine Abänderungsgründe aus der Zeit nach dem Tod des Unterhaltsverpflichteten). Der Unterhaltsberechtigte wäre durch die Anbindung an das Pflichtteilsrecht besser als bisher geschützt (Anspruch gegen Beschenkte, Ausschluss nur gemäß § 2335 BGB).
5. Etwaige Härten zum Nachteil des Pflichtigen sollten durch eine Billigkeitsklausel vermieden werden.
6. Durch ein solche Regelung wäre der derzeitige Nachrang der pflichtteilsberechtigten Kinder beseitigt, der sich aus dem Vorabzug des Unterhaltsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit (§ 1586b BGB) ergibt.
7. Ferner sollte überprüft werden, inwieweit der Zugewinnausgleichsanspruch des nicht geschiedenen überlebenden Ehegatten (§ 1371 Abs. 2, 3 BGB) dem neuen pflichtteilsähnlichen Anspruch vorgeht.
8. Überprüft werden sollte auch, ob Lebensversicherungsansprüche, die oft den einzigen hinterlassenen Vermögenswert des Erblasser darstellen, nicht doch als Teil des Nachlasses betrachtet werden müssen.

Brühl, den 16.09.2005